



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 4. April 2024
Nummer 2555_300.150.450-1086100

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Rüdigerstrasse
Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Ruhestrasse und der Staffelstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Staffelstrasse
Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Manessestrasse und der Rüdigerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein



2/2

Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Begründung zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am [17. April 2024](#) veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 3. April 2024 / davmup

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1086100

Rüdigerstrasse

Staffelstrasse

Regelung des ruhenden Verkehrs, Halteverbot

Begründung und Antrag

Entlang der Rüdigerstrasse im Abschnitt zwischen der Ruhestrasse und der Staffelstrasse, auf dem östlich gelegenen Trottoir sowie auf der Staffelstrasse im Abschnitt zwischen der Manessestrasse und der Rüdigerstrasse auf dem nördlich gelegenen Trottoir, werden gemäss dem Kreischeff 3 der Stadtpolizei Zürich des Öfteren Autos abgestellt. Die Autos stellen auf dem nur knapp 2 m breiten Trottoir ein Sicherheitsdefizit dar. Sie behindern die Durchfahrt auf der Fahrbahn und zwingen teilweise die Zufussgehenden vom Trottoir auf die Fahrbahn auszuweichen. Dies führt des Öfteren zu gefährlichen Situationen, da sich an der Staffelstrasse 3 eine Kindertagesstätte befindet und die Kleinkinderziehenden mit Kinderwagen oder Kindern auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Des Weiteren können Sattel- und Anhängerzüge, welche regelmässig in das angrenzende Gewerbegebiet im Staffelhof fahren müssen, die Engstellen nicht oder nur mit mehrmaligen Ausholmanövern passieren. Bei Fahrzeugen dieser Grösse führt dies zu gefährlichen Situationen und Manövern.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll ein Halteverbot bei den erwähnten Abschnitten verfügt werden. Der Güterumschlag bleibt bei den öffentlichen Parkplätzen entlang der Rüdiger-, Ruhe-, Eden- und Lerchenstrasse möglich (über 40 Parkfelder). Zudem bleibt das Parkverbot an der Ruhe-, Eden- und Lerchenstrasse unverändert.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet



2/2

Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Bestand



Geplanter Vollzug

